

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Plangenehmigung

für die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom



15.12.2009 und vom 30.04.2013

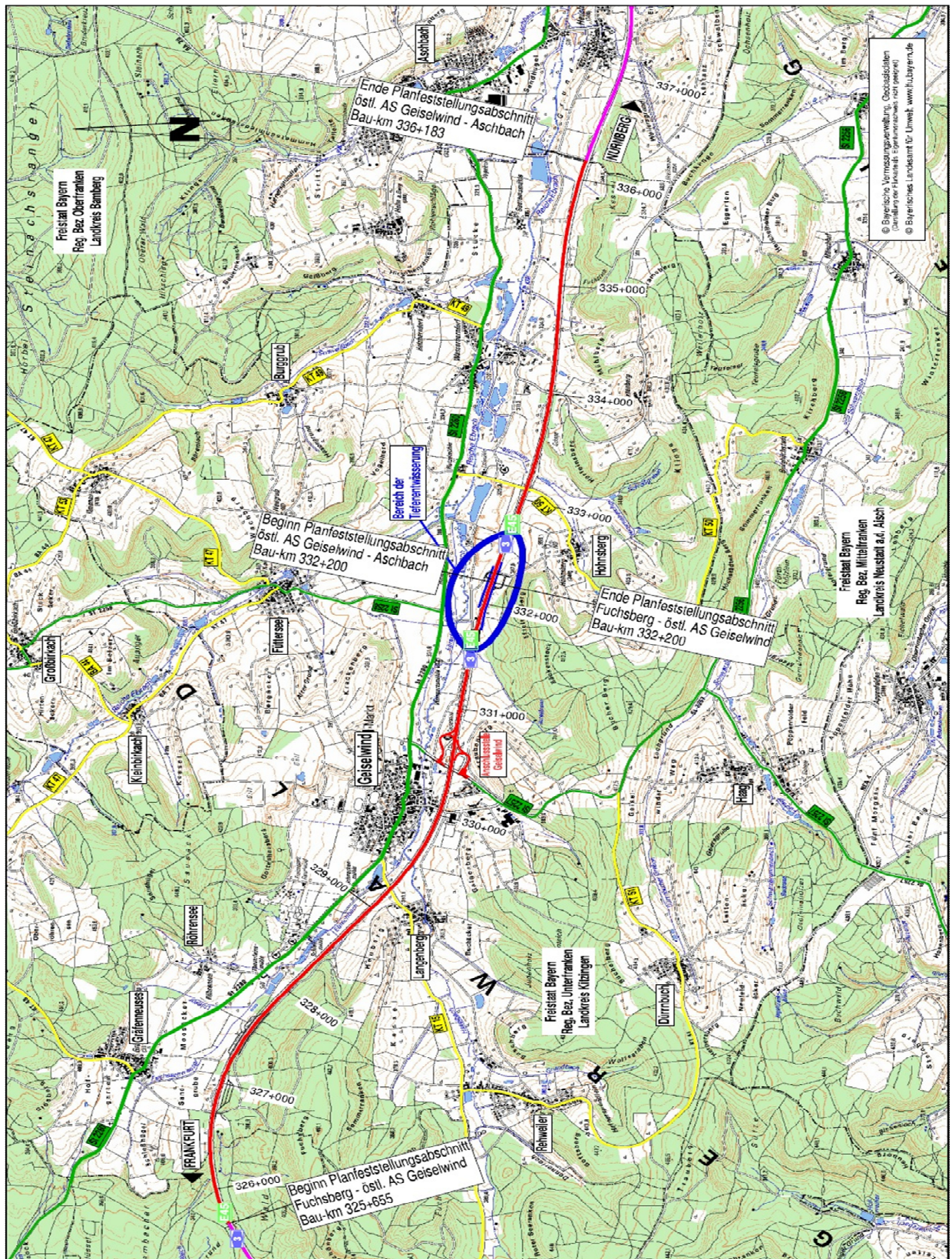
für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3

(Frankfurt – Nürnberg)

**In den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle
Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und öst-
lich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km
332+200 bis Bau-km 336+183)**

**(Tiefenentwässerung der Autobahn bei Geiselwind von
Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400)**

Würzburg, den 31.05.2017



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor

1	Genehmigung des Plans	6
2	Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen	8
3	Nebenbestimmungen	8
3.1	Zusagen	8
3.2	Unterrichtungspflichten	9
3.3	Brand- und Katastrophenschutz	9
4	Gehobene Erlaubnis für die Gewässerbenutzung	9
4.1	Gegenstand der Erlaubnis	9
4.2	Beschreibung der Anlagen	10
4.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	10
5	Kosten des Verfahrens	11

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	12
2	Planfeststellung vom 15.12.2009 (Nr. 32-4354.1-4/08)	12
3	Planfeststellung vom 30.04.2013, (Nr. 32-4354.1-1/10)	13
4	Gegenstand der Plangenehmigung	13
5	Plangenehmigungsverfahren	14

C

Entscheidungsgründe

1	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	15
1.2	Entbehrlichkeit der Planfeststellung	15
1.2.1	Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	16
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	18

1.2.3	Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen	18
2	Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	19
2.2	Planungsermessen	20
2.3	Planrechtfertigung	20
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	21
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	22
2.5.1	Naturschutz und Landschaftspflege	22
2.5.2	Bodenschutz	24
2.5.3	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	25
2.5.3.1	Gewässerschutz	25
2.5.3.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	25
2.5.3.2.1	Rechtsgrundlagen	25
2.5.3.2.2	Bauwasserhaltung	27
2.5.3.2.3	Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis 332+400	28
2.5.4	Kommunale Belange	32
2.5.5	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	34
2.6	Würdigung und Abwägung privater Belange	35
2.7	Gesamtergebnis der Abwägung	35
3	Kostenentscheidung	36
	D	
	Rechtsbehelfsbelehrung	37
	E	
	Hinweise zur sofortigen Vollziehung	38
	F	
	Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	39

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AK	Autobahnkreuz
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
ERS	Empfehlung für Rastanlagen an Straßen
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWM	Grundwassermessstelle
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
S.	Satz/Siehe
St	Staatsstraße
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.1-1/8

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Plangenehmigungsverfahren für Änderungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)

Planänderung: Tiefenentwässerung der Autobahn bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1 Genehmigung des Plans

1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.01.2017 vorgelegten Unterlagen vom 28.12.2016 festgestellt, dass für die geplante Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 vom 28.12.2016 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), festgestellt durch die Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 und vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 mit den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

1.3 Die mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 und vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10, festgestellten Pläne werden insoweit geändert und ergänzt, als sie Regelungen zur Entwässerung zwischen Bau-km 331+750 und Bau-km 332+400 zum Gegenstand haben und von denen mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen werden die Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 und vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit diese Plangenehmigung nichts anderes bestimmt.

2 Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
6		Querschnitt	
6.1	1	Querprofil BAB A3, Tiefenentwässerung bei Bau-km 332+020	1 : 200
	2	Querprofil BAB A3, Tiefenentwässerung bei Bau-km 332+300	1 : 200
	3	Querprofil Betriebsumfahrt, Südseite (Achse 170)	1 : 100
6.2		Entwässerungsdetail Tiefenentwässerung	1 : 50
7		Lageplan, Bauwerksverzeichnis	
7.1.4		Lageplan Bau-km 330+870 bis Bau-km 332+200 (nachrichtlich)	1 : 2.000
7.1.1E		Lageplan Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600 (nachrichtlich)	1 : 2.000
7.1		Lageplan mit Tiefenentwässerung Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400	1 : 1.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
8		Höhenpläne	
8.1		Höhenplan BAB A3 Bau-km 331+500 bis Bau-km 332+500	1 : 1.000/100
8.2		Längsschnitte der Tiefenentwässerung	
	1R	EW-Längsschnitt BAB A3, RF Nürnberg Bau-km 331+500 bis Bau-km 332+500	1 : 1.000/100
	1L	EW-Längsschnitt BAB, RF Frankfurt Bau-km 331+500 bis Bau-km 332+500	1 : 1.000/100
	2L	EW-Längsschnitt Betriebsumfahrt, Südseite (Achse 170, linke Seite)	1 : 1.000/100
9		Bodenuntersuchungen	
9.1		Stellungnahme des WWA Aschaffenburg vom 24.05.2016	
9.2		Hydrologische Beurteilung der LGA Bautechnik GmbH vom 15.04.2016	
16		Umweltverträglichkeit	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Baubeginn und die Bauvollendung sind der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Kitzingen rechtzeitig anzuzeigen.

3.2.2 Soweit Bestandsunterlagen der Tiefenentwässerung den Markt Geiselwind betreffen, sind diese nach Fertigstellung dem Markt zur Verfügung zu stellen.

3.2.3 Sofern bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich werden, sind diese mit Angabe der Örtlichkeit und des jeweiligen Bauwerks der Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen.

3.3 Brand- und Katastrophenschutz

3.3.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.3.2 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein; falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.3.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.3.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

4 Gehobene Erlaubnis für die Gewässerbenutzung

4.1 Gegenstand der Erlaubnis

4.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder

geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten. Grundwasser darf zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer eingeleitet werden.

4.1.2 Den Benutzungen liegen die unter **A 2** dieser Genehmigung aufgeführten Plangenehmigungsunterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht (Unterlage 1), das Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und die Bodenuntersuchungen (Unterlage 9) zu Grunde, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den plangenehmigten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 6, 7.1, 7.2, 8 und 9, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

4.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

4.3.1 Beim Einbringen von Stoffen zum Aufstau des Grundwassers ist unbelastetes Material zu verwenden. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch Abflussbehinderungen sind zu vermeiden.

4.3.2 Dokumentation der Langzeit- Auswirkungen der Tiefenentwässerung

4.3.2.1 Die Grundwasserstände sind an den neu errichteten Grundwassermessstellen mittels eines Beweissicherungsprogramms vor und nach der Baumaßnahme zu dokumentieren.

4.3.2.1.1 Der Grundwasserstand ist mit Pegelsonden kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung soll bereits ein hydrologisches Jahr vor der Baumaßnahme und drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt werden.

4.3.2.1.2 Für die Einleitung in die Ebrach ist folgendes Messprogramm durchzuführen:

- Häufigkeit: zwei Mal jährlich, im April und Oktober, für einen Zeitraum von 3 Jahren

- Parameter: Färbung, Trübung, Geruch
- PH-Wert, el. Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoff (vor Ort), Schüttung
- DOC, Kohlenwasserstoffindex, PAK, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink.

4.3.2.1.3 Der Jahresbericht mit einer graphischen Auswertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

4.3.2.1.4 Nach drei Jahren sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Die Bewertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

4.3.3 Bauwasserhaltung

7.3.3.1 Die Erlaubnis wird auf die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung während der Bauzeit beschränkt.

4.3.3.2 Der Vorhabensträger hat das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Im Grundwasserbereich dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.

4.3.3.3 Das bei der Wasserhaltung anfallende Wasser darf keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften erfahren. Insbesondere ist die Wasserhaltung so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen nicht erfolgen. Bei Bedarf sind vor der Einleitung des Wassers in Gewässer Absetzanlagen vorzuschalten.

4.3.3.4 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die durch die Eingriffe in das Grundwasser verursacht werden. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.

5 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger) beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 12.01.2017 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400. Diese war in der Planfeststellung vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt

Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und in der Planfeststellung vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) nicht Gegenstand der Verfahren. Im Zuge der Aufstellung der Referenzplanung für das ÖPP-Projekt zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen, ist die Notwendigkeit einer Tiefenentwässerung ersichtlich geworden.

Die Planänderung betrifft den Bereich von Bau-km 331+750 bis 332+400.

2 Planfeststellung vom 15.12.2009 (Nr. 32-4354.1-4/08)

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 28.10.2008 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt zwischen Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) am 15.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist rund 6,5 km lang und beginnt bei Bau-km 325,655 am Fuchsberg und endet ca. 1,5 km östlich der Anschlussstelle Geiselwind. Im Planfeststellungsabschnitt erfolgt der sechsstreifige Ausbau der Autobahn entlang der bestehenden Trasse. Während die Gradienten nur geringfügig vom Bestand abweichen, wird die neue Achse aus Umweltschutz- und Lärmschutzgründen durchgehend in Richtung Süden abrücken. Die Abrückung der neuen zur bestehenden Autobahnachse beträgt bis zu 13,50 m. Nach dem Ausbau soll die BAB A 3 eine Kronenbreite von 36 m haben, gegenüber einer Kronenbreite von 30 m im Bestand.

Der Planfeststellungsabschnitt beinhaltet den Bau einer PWC-Anlage bei Bau-km 326+850 in Fachrichtung Nürnberg (Südseite) und einer PWC-Anlage bei Bau-km 327+500 in Fahrtrichtung Frankfurt (Nordseite). Die beiden vorhandenen Parkplätze werden durch die besagten Neubauten ersetzt. Zusätzlich wird das Stellplatzangebot vergrößert. Die östlich des Marktes Geiselwind liegende Anschlussstelle wird an die neue Situation angepasst. Insbesondere werden an der St 2257 im Einmündungsbereich zur A 3 Linksabbiegespuren eingerichtet. Aus Lärmschutzgründen werden die Ein- und Ausfahrtsrampen auf der Nordseite weg von der Ortschaft in Richtung Nürnberg verschoben.

3 Planfeststellung vom 30.04.2013, (Nr. 32-4354.1-1/10)

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 13.12.2010 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) am 30.04.2013 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist ca. 4 km lang und beginnt östlich der Anschlussstelle Geiselwind und endet an der Grenze des Regierungsbezirkes Unterfranken zu Oberfranken. Der sechsstreifige Ausbau erfolgt entlang der bestehenden Trasse. Während die Gradienten nur geringfügig vom Bestand abweichen, wird die neue Achse aus Umweltschutz- und Lärmschutzgründen durchgehend in Richtung Süden abrücken. Die Abrückung der neuen zur bestehenden Autobahnachse beträgt bis zu 13,50 m.

Das nachgeordnete Straßennetz wird über die AS Geiselwind angeschlossen. Die vorhandenen Parkplätze „Wasserberndorf“ nördlich der A 3 bei Bau-km 333+800 und „Äppeleinsholz“ südlich der A 3 bei Bau-km 335+300 werden aufgelassen und rückgebaut. Künftig stehen in den angrenzenden Planfeststellungsabschnitten die PWC-Anlagen „Steigerwaldhöhe“ bei Bau-km 327+000 sowie „Heuchelheim“ bei Bau-km 338+380 (Nordseite) bzw. 338+200 (Südseite) zur Verfügung.

4 Gegenstand der Plangenehmigung

Die beantragte Planänderung umfasst die Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich der Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich

der Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+220 bis Bau-km 336+183).

Die Antragsunterlagen beinhalten die zur dauerhaften und schadlosen Ableitung von Wasser im Bereich des Erdplanums notwendige Herstellung einer beidseitig der BAB A3 anzuordnenden Tiefenentwässerung. Südlich kommt diese im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 und nördlich im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350 zu liegen. Der Abfluss erfolgt in Anlehnung an das Längsgefälle der BAB A3 stetig in östlicher Richtung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

5 Plangenehmigungsverfahren

Nach dem Antrag des Vorhabensträgers vom 12.01.2017 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2017 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Kitzingen
- Markt Geiselwind
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Des Weiteren holte die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz), Wasserwirtschaft, Naturschutz und Straßenbau ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 12.01.2017 beantragte Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) und die diesbezüglichen Änderungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 werden entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 17 d i.V.m. § 17 b Abs. 1 FStrG und Art. 74 ff.

BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1 Verfahrenrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 62 a Abs. 5 und Art. 39 Abs. 2 BayStrWG sowie § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist aber auch die Änderung mittels einer Plangenehmigung zulässig, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen. Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.1 Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) wurden aufgrund entsprechender Vorprüfungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung zweier Vorhaben handelte, für die als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 und vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10, wird Bezug genommen.

Durch die gegenständliche und erforderliche Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG).

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich durch die Tiefenentwässerung kleinräumige Auswirkungen im Bereich des Grundwassers, die sich jedoch sehr lokal (nur im direkten Einschnittsbereich) auswirken. Die Einleitung des in der Tiefenentwässerung gefassten Wassers in örtlich vorhandene Zuflussgewässer der Ebrach ist erforderlich. Der Vorfluter auf der Südseite ist der Hurenbrunn. Hurenbrunn und Ebrach sind Gewässer III. Ordnung. Auf der Nordseite erfolgt die Einleitung in einen Seitengraben, welcher der Ebrach zufließt.

Die dauerhaft abzuleitende Grundwassermenge liegt deutlich unter 1 l/s. Hinzu kommt in Feuchtperioden das absickernde Kluft- und Schichtwasser in einer Größenordnung von 10 l/s. Diese Einleitmengen bedingen keinen Gewässerausbau. Nachdem es sich bei der Ab- und Einleitung um Grundwasser bzw. um Kluft- und Schichtwasser handelt, wird sich die Qualität der Vorfluter nicht verschlechtern. Das Eindringen von Straßen- und Böschungswasser in die Tie-

fendrainage wird durch eine Lage verdichtetem, bindigem Boden unterhalb der Planungsverbesserung mittels Zementstabilisierung und zusätzlich durch eine Kunststoffdichtungsbahn im Rohrgraben der Fahrbahntwässerung vermieden.

Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich im Vergleich zu den beiden Planfeststellungen vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach nicht. Die Einleitungsmengen bleiben gleich. Durch die Tiefenentwässerung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen. Es erfolgen keine zusätzlichen Stoffeinträge in das Wasser. Auch wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zu den Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 keine Verschlechterungen ergeben. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume oder weiterer Annäherungen an schutzwürdige Gebiete. Es wird keine Betroffenheit ausgelöst, die über den bereits planfestgestellten Eingriffsbereich hinausgeht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 5 i.V.m § 15 BNatSchG sind nicht betroffen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind von der Änderung nicht berührt.

Das Schutzgut Boden erfährt durch die Planänderung keine Beeinträchtigungen. Es wird nicht mehr Fläche durch Überbauung in Anspruch genommen, somit kommt es zu keinem Verlust der Bodenfunktion und keinem Schadstoffeintrag.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, des Schutzgutes Landschaft, sowie der Schutzgüter Luft und Klima bleibt es bei den Auswirkungen, die von der BAB A 3 selbst ausgehen. Insbesondere kommt es zu keinen zusätzlichen Immissionen oder Verlusten an Erholungsraum.

Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Im Bereich der Planänderung sind keine Boden- oder Kulturdenkmäler bekannt.

Im Ergebnis sind mit der gegenständlichen Planänderung lediglich geringfügige Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter verbunden. Durch die Planänderung werden keine nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern ausgelöst.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt, indem die betroffenen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben (vgl. B 5 dieser Plangenehmigung) und zum Teil bereits vorab durch den Vorhabensträger selbst am Verfahren beteiligt wurden. Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen in den Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen wurde - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt, keine Bedenken geäußert oder tragen die Planung zumindest in der Sache mit. Die vorgebrachten Forderungen stehen dem Erlass der Plangenehmigung jedenfalls nicht entgegen. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einverständnis des Landratsamts Kitzingen wurde mit Schreiben vom 26.01.2017 erteilt (vgl. C 2.5.3.2). Auch die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. keine Einwände oder Bedenken erhoben. Weitere öffentlich-rechtliche Belange sind offenkundig nicht nachteilig betroffen.

1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen

Die Rechte anderer, insbesondere von Privatpersonen, sind durch die gegenständliche Planänderung nicht betroffen (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Im Vergleich zu den Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 ergeben sich aus der gegenständlichen Planänderung keine Änderungen oder Anpassungen beim Grunderwerb.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten anderer weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabens-trägers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm be-

rührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens, die zu beachtenden Nebenbestimmungen sowie die Änderung bzw. Ergänzung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis be-

steht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieser Plangenehmigung sind nur geringfügige Abweichungen von den Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013. Sie umfasst die Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400. Diese ist nötig, um durch anstehendes Wasser verursachte Schäden am Straßenkörper dauerhaft zu vermeiden und die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Gradienten der Fahrbahn steigt von ca. 333,7 m NN (im Westen bei Bau-km 331+750) auf 336,7 m NN (im Osten bei Bau-km 332+400) an. Der Einschnitt erreicht eine maximale Tiefe von ca. 4 m. Im Bereich der südlichen Rampe der geplanten Betriebsumfahrt (bei Bau-km 332+150 bis 332+300) wird örtlich tiefer in den Hang eingeschnitten.

Im Zuge von Baugrunderkundungen wurden von Bau-km 331+700 bis Bau-km 332+450 Grund-, Schicht- und Stauwasserhorizonte, teilweise oberhalb der geplanten Fahrbahngradienten, erkundet. Dies ist der Bereich, in dem für die neue Trasse im Geländeeinschnitt eine Tiefenentwässerung vorgesehen ist.

Die vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten die zur dauerhaften und schadloßen Ableitung von Wasser im Bereich des Erdplanums notwendige Herstellung einer beidseitig der BAB A3 anzuordnenden Tiefenentwässerung, südlich im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 und nördlich von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des

Bundesfernstraßengesetzes, hinzukommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachten die Änderungen die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange

Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmende Planung beinhaltet naturgemäß das Problem der Kollision der verschiedenen von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange. Diese sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausführung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den unten stehenden Ausführungen zu gewichten:

2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. FStrG). Für die Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Nach der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Eingriffe in diesem Sinne sind Veränderungen

der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Durch die Planänderung kommt es im Vergleich zur ursprünglichen Planung zu keinem neuen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Eine ergänzende Kompensation ist nicht erforderlich. Gegenstand der Planänderung ist vielmehr die Herstellung einer erforderlichen Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) erklärte mit Stellungnahme vom 23.02.2017, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Planänderung besteht.

Die Maßnahme befindet sich innerhalb des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets Steigerwald. Im Bereich des Hurenbrunnen-Grabens befinden sich nördlich der A3 zwei als seggen- oder binsenreiche Nasswiesen bzw. feuchte und nasse Hochstaudenfluren kartierte, gesetzlich geschützte Biotope. Nördlich der Autobahn verläuft in einer Mindestentfernung von 100 m zur A3 die Ebrach, zum Teil mit angrenzenden Nasswiesen und Großseggenrieden.

Eine Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten von Arten über die bereits für die Ausbauabschnitte bewerteten Eingriffe hinaus ist für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht betroffen.

Das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde, erklärte mit Stellungnahme vom 26.01.2017 ebenfalls sein Einverständnis mit der Planänderung.

Den Belangen des Naturschutzes wird mit der vorliegenden Planänderung Rechnung getragen. Das in der Planfeststellung im Rahmen der (spezifisch) naturschutzrechtlichen Abwägung zugunsten des Gesamtvorhabens gewonnene Ergebnis bleibt unangetastet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellen die Ausgewogenheit der Planänderung nicht in Frage.

2.5.2 Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert. Zweck des Bodenschutzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Hierzu sind schädliche Bodenveränderung abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) wird auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 und im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) wird auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 Bezug genommen.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ist festzuhalten, dass sich die Inanspruchnahme des Bodens nicht ändert. Auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Der Eintrag von Schadstoffen der Fahrzeuge in benachbarte Böden erfährt durch die Planänderung gegenüber den Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 keine Änderung.

Daher entwickeln auch die Belange des Bodenschutzes kein solches Gewicht, dass es die Belange, die für die Plangenehmigung sprechen, zu überwiegen könnte.

2.5.3 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

2.5.3.1 Gewässerschutz

Ausbaumaßnahmen an Gewässern sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Die Trasse der BAB A3 durchschneidet im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Gesamtauswirkung des Vorhabens auf Belange des Gewässerschutzes auf die Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013, insbesondere auf Kapitel C 3.7.7, Bezug genommen.

2.5.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

2.5.3.2.1 Rechtsgrundlagen

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 wurden für die Entwässerung der Straßenflächen wasserrechtliche Erlaubnisse und insoweit notwendige Folgemaßnahmen gewährt. Auf die Ausführungen unter A 7 und C 3.7.7.3 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 einschließlich der mit diesen Beschlüssen festgestellten Unterlage 13 wird insoweit Bezug genommen.

Die geplante Tiefenentwässerung führt weder zu einer Veränderung der Menge noch zu einer Veränderung der Qualität des anfallenden Oberflächenwassers, das in den Vorfluter eingeleitet wird. Daher werden durch die gegenständliche Plangenehmigung die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht berührt. Allerdings liegt durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen ein neuer Gewässerbenutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG vor.

Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den

Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die Tiefenentwässerung sowie die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter [A 4.3](#) dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

2.5.3.2.2 Bauwasserhaltung

Das für den Bau der Tiefenentwässerung beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer während der Bauzeit stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 4 WHG

dar und bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m Art 15 BayWG. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seinen E-Mails vom 27.04.2017 und 19.05.2017 verschiedene Auflagen und Bedingungen vorgebracht, welchen der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.05.2017 entsprochen hat (A 4.3.3).

Zudem stellte das Wasserwirtschaftsamt fest, das mit Blick auf das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie, eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Flusswasserkörper durch die evtl. Bauwasserhaltung dauerhaft nicht zu erwarten sei.

Sofern Wasserhaltungen erforderlich werden, sind diese mit Angabe der Örtlichkeit und des jeweiligen Bauwerks der Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen (A 3.2.3).

2.5.3.2.3 Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis 332+400

Das Ableiten, Absenken und Umleiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und bedürfen gemäß § 8 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für das Ableiten, Absenken und Umleiten von Grundwasser wurde vom Vorhabensträger mit dem Antrag vom 12.01.2017 eine gehobene Erlaubnis beantragt.

Um eine durchgehend stetige und vor allem verkehrssichere Linienführung sicherzustellen, wird im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine Abrückung von ca. 13,50 m südlich zur bestehenden Hauptachse notwendig. Einerseits lässt sich das Verkehrsaufkommen während der Bauzeit so möglichst sicher und staufrei abwickeln, zum anderen kann der erforderliche Lärmschutz für die Ortschaft Geiselwind auf der bestehenden nördlichen Fahrbahn errichtet werden.

Durch die Abrückung der Achse der BAB A3 in die Südflanke des Ebrachtals hinein entstehen Einschnitte in das Gelände, so auch im Bereich östlich der Anschlussstelle Geiselwind. Bei Bau-km 332 schneidet die Autobahntrasse teilweise leicht in die Fußbereiche des Ausläufers vom „Effelter Berg“ ein.

Die Gradienten der Fahrbahn steigt von ca. 333,7 m NN (im Westen bei Bau-km 331+750) auf 336,7 m NN (im Osten bei Bau-km 332+400) an. Der Einschnitt erreicht eine maximale Tiefe von ca. 4 m. Im Bereich der südlichen Rampe der geplanten Betriebsumfahrt (bei Bau-km 332+150 bis 332+300) wird örtlich tiefer in den Hang eingeschnitten.

Bei Bohrungen und Pumpversuchen wurde an den Grundwassermessstellen entlang der Trasse der BAB A3 das Grundwasser bzw. der Wasserspiegel nach Ende der Bohrarbeiten von Bohrung zu Bohrung in deutlich unterschiedlichen Höhengniveaus festgestellt. Teilweise wurden Wasserstände von 332 – 334 m NN gemessen, weniger als 2 m unter dem Planum der Trasse. In der Bohrung B4001 im Hangbereich südlich der Trasse wurde ein Grundwasserstand von 339,5 m NN festgestellt. Teilweise liegen bei benachbarten Bohrungen die gemessenen Wasserstände um mehrere Meter auseinander.

Deutliche Unterschiede bestehen nicht nur zwischen den in den Aufschlussbohrungen gemessenen Wasserständen, sondern auch bei den Wasserständen in den Grundwassermessstellen:

- Die Grundwassermessstelle GWM 332/1 hat aktuell einen Grundwasserstand von 323,2 m NN; in den benachbarten Bohrungen betrugen die Wasserstände 330,5 m NN (D119) bzw. 329,9 m NN (D121).
- In der Grundwassermessstelle GWM 332/2 liegt der Grundwasserstand bei 328,3 m NN; die Wasserstände der benachbarten Bohrungen betrugen 333,9 m NN (D120) und 334,1 m NN (B7).
- Bei Bau-km 332+300 liegt der aktuelle Grundwasserstand in der nördlich gelegenen Grundwassermessstelle GWM 332/3 bei 332,3 m NN; in der nahegelegenen Bohrung B8 lag der Wasserstand bei 326,7 m NN.
- In der südlich der Trasse (hangseitig) gelegenen GWM 332/4 liegt der Grundwasserstand bei 334,9 m NN; in der Bohrung B4001 wurde ein Wasserstand von 339,5 m NN festgestellt.

Diese sehr unterschiedlichen Wasserstände deuten darauf hin, dass hier kein einheitliches, zusammenhängendes Grundwasserstockwerk im Schilfsandstein vorliegt, sondern dass es sich in dem eher als Grundwasser-Geringleiter anzusprechenden Gesteinsuntergrund um örtlich vorkommendes Kluft- und Stauwasser handelt.

Generell zeigt sich eine Tendenz, dass die (Grund-)Wasserstände, analog zur Geländeneigung, auf der Südseite der BAB A3 höher liegen als auf der Nordseite. Es ist daher davon auszugehen, dass das Grundwasser nach Norden (in etwa entsprechend dem Geländegefälle) zur Ebrach hin strömt bzw. absickert.

Die Tatsache, dass auch zwischen den einzelnen Grundwassermessstellen deutliche Unterschiede des Wasserstandes bestehen (um mehrere Meter zwischen benachbarten GWM) ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Gesteinsuntergrund

eine geringe Durchlässigkeit aufweist und dass hier nur geringfügige Grundwasserfließvorgänge stattfinden.

Die Wasserstandsmessungen in den Bohrungen und Grundwassermessstellen zeigen, dass in unterschiedlichen Tiefen mit Wasserzutritten (Kluftwasser/ Grundwasser) zu rechnen ist und in mehreren Bohrungen die gemessenen Wasserstände weniger als 2 m unter dem Planum liegen. Es muss damit gerechnet werden, dass das Grundwasser/ Kluftwasser in Feuchtperioden auch höher ansteigen kann.

Um sicherzustellen, dass kein Wasser im Bereich des Erdplanums ansteht, wird somit beidseitig der neu geplanten BAB A3 im Bankettbereich eine Tiefenentwässerung vorgesehen.

Die Ausdehnung der Tiefenentwässerung erfolgt südlich der BAB A3 von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 einschließlich der südlichen Rampe der Betriebsumfahrt und nördlich der BAB A3 von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350. Der Abfluss erfolgt in Anlehnung an das Längsgefälle der BAB A3 stetig in östlicher Richtung.

Gemäß Unterlage 9.2 liegt die dauerhaft abzuleitende Grundwassermenge deutlich unter 1 l/s. Hinzu kommt in Feuchtperioden absickerndes Kluft- und Schichtwasser in der Größenordnung von 10 l/s.

Die Tiefenentwässerung an der Südseite wird mit einem Teilsickerrohr DN 200 - 250 hergestellt, um sicherzustellen, dass bis zur Ausleitung in den Vorfluter genügend Transportkapazität vorhanden ist. Sie wird mindestens 2,0 m unter Erdplanum geführt und der Rohrgraben bis 0,5 m unter Planum mit Frostschutzmaterial verfüllt. Als Abdichtung folgt eine Lage von ca. 20 cm mit verdichtetem, bindigem Boden unterhalb der Planumsverbesserung mittels Zementstabilisierung (siehe auch Entwässerungsdetail, Unterlage 6.2). Der Rohrgraben der Fahrbahnenentwässerungsleitung wird zusätzlich mit einer seitlich eingebundenen Kunststoffdichtungsbahn ausgekleidet, um das Eindringen von Straßen- und Böschungswasser in die Tiefendrainage auszuschließen. Das Teilsickerrohr liegt tiefer als die Oberflächenentwässerungsleitung. Im Abstand von maximal 50 m ist ein Prüfschacht vorgesehen. Ab Bau-km 331+750 in Fließrichtung bis zur Einleitung in den „Hurenbrunn“ bei Bau-km 331+529 (Einleitungsstelle E1T) erfolgt die Ableitung in einer Transportrohrleitung UP DN 300.

Die Tiefenentwässerung an der Nordseite wird mit einem Teilsickerrohr DN 200 hergestellt (Gutachten $\geq$ DN 200). Der konstruktive Aufbau entspricht ansonsten

dem auf der Südseite. Bei Bau-km 331+880 in östlicher Fließrichtung erfolgt die Einleitung in den nördlichen Seitengraben als Zufluss zur Ebrach (Einleitungsstelle E2T).

Für weitere Details wird auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 22.02.2017 Stellung genommen. Es stellte fest, dass die Unterlagen vom 28.12.2016 den im Bericht des TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 15.04.2016 zugrunde gelegten Angaben zur Tiefenlage, Längenerstreckung und bautechnischen Umsetzung der Tiefenentwässerung entsprechen. Es verwies auf das Schreiben des WWA vom 24.05.2016, welches gegenüber der Autobahndirektion Nordbayern abgegeben wurde. Das Schreiben gelte ohne Einschränkungen für die aktuell vorgelegten Planunterlagen.

Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot gemäß EG-WRRL stellte das WWA fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkörpers und des Oberflächenwasserkörpers, dem die Ebrach zugeordnet ist, zu erwarten sind. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken konkretisierte diesen Angaben mit Schreiben vom 24.02.2017. Demnach ist anzumerken, dass die Ebrach Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F075 (Reiche Ebrach bis Einmündung Haslach; Haselbach; Fischgallgraben/ Stöckleinsbach; Seegraben/ Egertengraben) ist.

Das WWA Aschaffenburg forderte in seinem Schreiben vom 24.05.2016 die Dokumentation der Langzeit-Auswirkungen der Tiefenentwässerung. Demnach sind die Grundwasserstände an den neu errichteten Grundwassermessstellen mittels eines Beweissicherungsprogramms vor und nach der Baumaßnahme zu dokumentieren. Der Grundwasserstand ist mit Pegelsonden kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung sollte bereits ein hydrologisches Jahr vor der Baumaßnahme und bis drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt werden.

- Für die Einleitung in die Ebrach ist folgendes Messprogramm durchzuführen:
 - Häufigkeit: zwei Mal jährlich, im April und Oktober, für einen Zeitraum von 3 Jahren
 - Parameter: Färbung, Trübung, Geruch
 - PH-Wert, el. Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoff (vor Ort), Schüttung

- DOC, Kohlenwasserstoffindex, PAK, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink.
- Der Jahresbericht mit einer graphischen Auswertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

Nach drei Jahren sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Die Bewertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Das WWA Aschaffenburg merkte in seinem Schreiben vom 22.02.2017 an, dass die Unterlagen der Autobahndirektion zum vorgeschlagenen Beweissicherungsverfahren keine Aussage enthalten. Darauf hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.04.2017 reagiert und erklärt, dass das Beweissicherungsprogramm bereits 2016 veranlasst wurde und seitdem auch durchgeführt wird.

Das WWA bemängelte, dass das geforderte Detail zur Ausführung des Einleitungsbauwerks in Gräben oder die Ebrach in den Unterlagen fehlen würde; die Ausführung sei zudem mit dem Markt Geiselwind abzustimmen. Diesbezüglich wird auf [C 2.5.4](#) dieser Genehmigung verwiesen.

Das WWA Aschaffenburg forderte zudem, dass die in Unterlage 6 (Querschnitte, Entwässerungsdetail) und in Unterlage 8 (Höhenpläne) gelieferten Angaben zur Tiefenlage und Ausführung der Tiefenentwässerung verbindlich in die Ausführungsplanung übernommen werden. Dies sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 27.04.2017 zu.

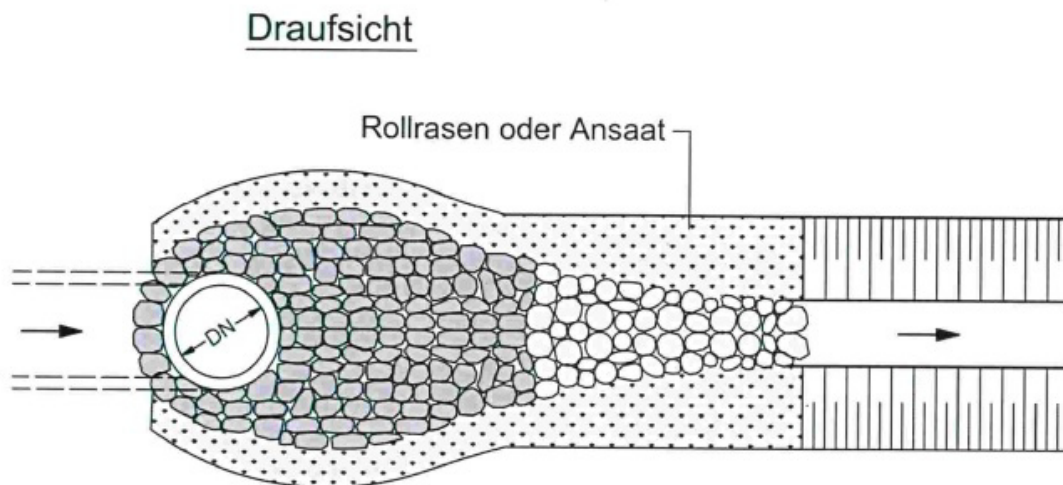
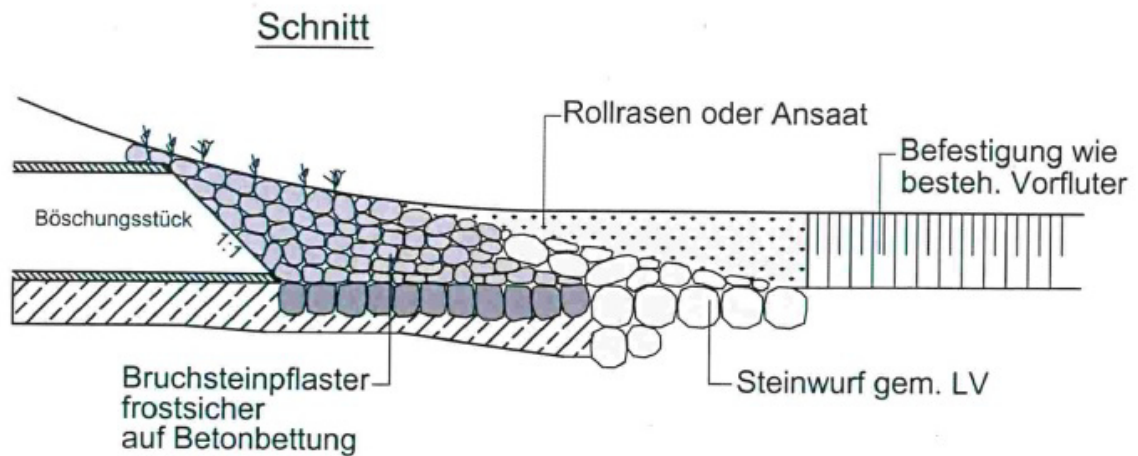
2.5.4 Kommunale Belange

Der Markt Geiselwind hat mit Schreiben vom 03.02.2017 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben genommen. Er stellte verschiedene Forderungen.

Das Einlauf- bzw. Einleitungsbauwerk sei so herzustellen, dass Ausschwemmungen oder Auskoffungen des Vorfluters ausgeschlossen werden und das Uferbett nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 27.04.2017, dass ein spezielles Einleitungsbauwerk für die Tiefenentwässerung nicht erforderlich sei. Zum besseren Verständnis legte er dem Schreiben die hier angefügt Abbildung 1 bei. Mit der dort aufgezeigten Maßnahme wird das Ausschwemmen ausgeschlossen und das Uferbett nicht beeinträchtigt. Auskofferungen des Vorfluters wegen der Tiefenentwässerung seien nicht vorgesehen.

Der Markt erklärte zudem, dass die Baulast des Einleitungsbauwerks bei der Autobahndirektion Nordbayern liegen solle. Alle damit verbundenen Kosten (u.a. die

Auslauf von Rohrdurchlässen



Bemerkungen:

Ausläufe von Rohrdurchlässen werden als Böschungsstücke ausgebildet.

Die Länge der Befestigung beträgt im Regelfall mind. 3 DN für das Bruchsteinpflaster und mind. 2DN für den Steinwurf.

Abbildung 1 Auslauf von Rohrdurchlässen

nach RASEw bemessen. Die Zuordnung der angegebenen Sohlgefälle dient zur Grobeinteilung.

Baukosten sowie der laufende Unterhalt) seien vom Vorhabensträger zu tragen. Da die Planung jedoch kein Einleitungsbauwerk vorsieht, kann diese Frage außer Betracht bleiben.

Der Markt erklärte weiter, dass alle für den Bau der Tiefenentwässerung erforderlichen Genehmigungen vom Vorhabensträger selbstständig bei den Fachbehörden einzuholen sind. Dem Markt Geiselwind soll davon ein Abdruck zukommen. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass mit Antragstellung auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens auch die Erlaubnisse der Einleitungen für die Tiefenentwässerung mitbeantragt wurden. Die Erlaubnisse der Einleitungen werden mit der Plangenehmigung durch die Regierung von Unterfranken ausgesprochen. Die Fachbehörden wurden durch das Anhörungsverfahren seitens der Planfeststellungsbehörde beteiligt.

Der Markt Geiselwind forderte, falls Kanäle oder Wasserleitungen gekreuzt werden, sei die Tiefenentwässerung in ausreichendem Abstand zu diesen Leitungen zu verlegen. Beschädigungen seien auszuschließen. Die Verlegung sei mit dem gemeindlichen Klärwärter Herrn Kempe, Tel.: 0170/4836150 bzw. dem gemeindlichen Wasserwart Herrn Neumann, Tel.: 01704836158 rechtzeitig vor Baubeginn abzusprechen. Der Vorhabensträger erklärte, dass keine Kanäle oder Wasserleitungen gekreuzt werden.

Zuletzt forderte der Markt Geiselwind nach Fertigstellung der Tiefenentwässerung die Übersendung der gültigen Bestandspläne. Der Vorhabensträger erklärte, dass die Tiefenentwässerung zu den Entwässerungsanlagen der BAB A3 gehört. Soweit Bestandsunterlagen der Tiefenentwässerung den Markt Geiselwind betreffen, werden diese zur Verfügung gestellt ([A 3.2.2](#)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kommunale Belange der Ausgewogenheit der Planung nicht entgegenstehen.

2.5.5 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 06.02.2017) bestehen gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich ist und wenn die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt ist. Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen

vorzusehen. Zudem müssen die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen und die alarmierende Stelle, sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig über solche Maßnahmen informiert bzw. beteiligt werden.

Außerdem müssen die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS) rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 sagte der Vorhabensträger zu, die vom Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Unterfranken genannten Auflagen zu beachten. Diese sind unter [A 3.4](#) als Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Insofern ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes ausreichend Rechnung getragen.

2.6 Würdigung und Abwägung privater Belange

Für die Herstellung der Tiefenentwässerung und deren Ausleitung in den Hurenbrunn wird kein zusätzlicher Grund über den im Rahmen der planfestgestellten Unterlagen zum 6-streifigen Ausbau der genannten Abschnitte vorgesehenen Erwerb hinaus benötigt. Die Grundstücksflächen, auf denen die Tiefenentwässerung geplant ist, befinden sich im Eigentum des Baulastträgers.

Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer werden daher durch die vorgesehene Planänderung nicht beeinträchtigt.

2.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Die streitgegenständlichen Planänderungen können nach § 17 d Satz 1 i.V.m. Art. 76 BayVwVfG und § 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG sowie Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die geplante Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis 332+400 werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und, soweit überhaupt vorhanden, auf die privaten Belange.

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 von Fuchsberg bis Aschbach sechsstreifig auszubauen. Diese Planfeststellungsbeschlüsse sind formell unanfechtbar, da keine Klagen erhoben wurden. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges. Die Herstellung der Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 stellt im Hinblick auf wasserwirtschaftliche und auf naturschutzfachliche Belange sowie auf die Bauausführung keine Verschlechterung dar.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO (Bayerische Haushaltsordnung) verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simonsplatz 1

04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammen-schlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung zur Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 30.04.2013 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieser ergänzenden Genehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 31.05.2017

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bock'.

Bock

Regierungsrätin